

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1964	Nummer 50
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung der Nr. 49 des Ministerialblattes verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	18. 3. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende	614
2370	26. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: a) Instandhaltungskosten – Kosten der Schönheitsreparaturen b) Kosten der Gartenpflege	621
79023	25. 3. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	622

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	622
Innenminister	
Personalveränderungen	622
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 31. 3. 1964	623
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 23. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. April 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	623
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen – Neueingänge –	624

I.

2370

Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 3. 1964 — III B 2 — 4.23.1 — 497/64

1. Hierdurch werden nachstehende

„Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende“ vom 18. 3. 1964 bekanntgegeben.

Anlagen

Dabei wird auf die beigelegten amtlichen Muster für den Antrag auf Darlehnsbewilligung und den Bewilligungsbescheid verwiesen.

Mit dieser neuen Förderungsmaßnahme soll Bauherren von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen ein Anreiz gegeben werden, im Rahmen ihrer Baumaßnahmen einen weiteren Wohnraum zu schaffen, um ihn den Studierenden zu überlassen. Entsprechendes gilt bei Schaffung von Wohnraum in einem Mehrfamilienhaus außerhalb des Wohnungsabschlusses der in diesen Gebäuden befindlichen Wohnungen.

2. Die Bewilligung dieser Mittel obliegt den für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden.

3. Bei den Baudarlehen handelt es sich nicht um öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Daher können die Darlehen auch zur Schaffung von Wohnraum für solche Bauvorhaben bewilligt werden, die im übrigen nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden und auch nicht die Voraussetzungen der Förderung mit öffentlichen Mitteln erfüllen.

4. Die Baudarlehen sind ggf. zusätzlich zu den unter Berücksichtigung der gesamten Wohnfläche berechneten nachstelligen öffentlichen Baudarlehen zu bewilligen.

5. Die Bewilligung der Mittel ist auch für bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen zulässig, die nach dem 1. 4. 1964 bezugsfertig werden, sofern sich der Bauherr noch nachträglich zur 8jährigen Zweckbindung des Wohnraumes verpflichtet.

6. Den Bewilligungsbehörden werden keine Bewilligungsrahmen zugeteilt. Vielmehr ist der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ein besonderes Mittelkontingent zur Verfügung gestellt worden. Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Baudarlehen zur Wohnraumbeschaffung für Studierende nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen bei der Pos.Nr. 1.19 zu bewilligen. Die im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme zu erteilenden Bewilligungsbescheide sind (vgl. Bewilligungsbescheid-Muster) zur besonderen Kennzeichnung dieser Förderungsmaßnahme neben der Kennziffer beginnend mit Nr. 1001 fortlaufend zu numerieren. Die bewilligten Beträge sind dabei in gleicher Weise wie die durch Bewilligungsrahmen zugeteilten Mittel in den Bewilligungskontrollen vorzutragen und gleichzeitig wieder abzubuchen.

Anlage

**Bestimmungen
über die Förderung der Wohnraumbeschaffung
für Studierende**

vom 18. März 1964

1. Zweck der Maßnahme

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel werden Baudarlehen zur Neuschaffung von Wohnraum, der Gegenstand der Förderung ist (Nr. 3), bewilligt. Damit soll ein Anreiz dafür geboten werden, daß in Wohngebäuden, die nicht der heimmäßigen Unterbringung dienen, Wohnraum für Studierende geschaffen und ihnen zur Verfügung gestellt wird, um auf diese Weise die immer noch unzureichende Wohnraumversorgung der Studierenden am Hochschulort zu verbessern.

2. Art der Mittel, Rechtsanspruch

(1) Die Baudarlehen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG¹⁾ sind.

(2) Auf die Bewilligung von Baudarlehen nach diesen Bestimmungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen dieser Maßnahme können Baudarlehen nur zur Förderung einzelner Wohnräume für begünstigte Personen (Nr. 4) bewilligt werden. Die Wohnräume müssen durch Wohnungsneubau, durch Wiederaufbau zerstörter, durch Wiederherstellung beschädigter oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude

a) von dem Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung

oder

b) von dem Eigentümer einer eigengenutzten Eigentumswohnung

oder

c) von dem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses außerhalb des Wohnungsabschlusses der in diesem Gebäude befindlichen Wohnungen

geschaffen werden.

(2) Die Wohnräume müssen nach ihrer Lage zur Hochschule sowie nach ihrer Lage im Gebäude, ihrer Größe, Ausstattung und Miete für begünstigte Personen geeignet sein.

(3) Die Wohnfläche der Wohnräume, die im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen, darf 10 qm nicht unterschreiten. Die Wohnräume sollen — im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) und b) nach Möglichkeit — mit einem ausreichend großen Waschbecken ausgestattet sein. Die erforderlichen sonstigen sanitären Anlagen müssen vorhanden sein und den begünstigten Personen zur Verfügung stehen.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) und b) darf die Wohnung des Eigentümers — abweichend von Nr. 15 WFB 1957²⁾ — auch dann mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die zur angemessenen Unterbringung der Familie des Eigentümers erforderliche Wohnfläche um die Wohnfläche der Wohnräume überschritten wird, die für begünstigte Personen bestimmt sind. Die zur angemessenen Unterbringung der Familie des Eigentümers erforderliche Wohnfläche darf höchstens jedoch um die Wohnfläche für 2 zusätzliche, für begünstigte Personen bestimmte Wohnräume überschritten werden.

4. Begünstigte Personen

Begünstigte Personen im Rahmen dieser Maßnahme sind deutsche und ausländische Studierende, die an folgenden Universitäten bzw. Hochschulen immatrikuliert sind:

- a) Universitäten in Bochum, Bonn, Köln und Münster,
- b) Technische Hochschule in Aachen,
- c) Medizinische Akademie in Düsseldorf,
- d) Pädagogische Hochschulen in Aachen, Bonn, Köln und Münster,
- e) Kunstakademie in Düsseldorf,
- f) Musikhochschule in Köln,
- g) Sporthochschule in Köln,
- h) Folkwanghochschule für Musik, Theater und Tanz in Essen.

5. Art der Förderung

(1) Im Rahmen dieser Maßnahme kann ein Baudarlehen in Höhe von 300,— DM für jeden Quadratmeter des Wohnraumes bewilligt werden, der zweckgebunden für begünstigte Personen erstellt wird. Das Bau-

¹⁾ II. WoBauG = Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) i. d. F. v. 1. 8. 1961 (BGBl. I S. 1122) m. d. Änderungen durch das Gesetz über Wohnbeihilfen v. 29. 7. 1963 (BGBl. I S. 508).

²⁾ WFB 1957 = Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957) i. d. F. v. 26. 3. 1963 unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß RdErl. v. 7. 2. 1964 (SMBl. NW. 2370).

darlehen darf jedoch höchstens 6 000,— Deutsche Mark je Wohnraum betragen. In den Fällen der Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) darf das Baudarlehen nach Satz 1 jedoch höchstens für zwei Wohnräume bewilligt werden.

(2) Werden Wohnräume für begünstigte Personen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erstellt, so wird das Baudarlehen nach Absatz 1 zusätzlich zu den nachstehenden öffentlichen Baudarlehen bewilligt, die sich nach den Darlehenssatzbestimmungen für die neu geschaffene Wohnfläche ergeben. Satz 1 gilt bei Wohnraum, der im Rahmen des Landesbediensteten-Wohnungsbaues³⁾ geschaffen wird, entsprechend für das aus Wohnungsfürsorgemitteln zu bewilligende Darlehen.

6. Bedingungen für das Baudarlehen

(1) Die Baudarlehen nach Nr. 5 Abs. 1 werden als zinslose Tilgungsdarlehen gewährt. Für das Baudarlehen ist vom Zeitpunkt des Tilgungsbeginns gemäß Absatz 2 an ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 vom Hundert jährlich vom Ursprungskapital zu erheben; nach Tilgung von 50 vom Hundert des Ursprungskapitals ist der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 vom Hundert jährlich nur noch von der Hälfte des Ursprungskapitals zu erheben.

(2) Die Darlehen sind mit 2 v. H. jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Bezugsfertigstellung der geförderten Wohnräume folgenden Kalenderjahres. Verzögert sich die Bezugsfertigstellung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat, so beginnt die Tilgung mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, der auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgt.

(3) Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen können unbeschadet weitergehender Rechte (vgl. Abs. 4) für das Baudarlehen Zinsen bis zur Höhe von 8 vom Hundert des jeweiligen Restkapitals jährlich als Strafversprechen gemäß §§ 341 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert werden.

(4) Das Baudarlehen kann nur aus den im Darlehensvertrag (Abs. 5) vorgesehenen Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden.

(5) Das Nähere regelt ein Darlehensvertrag, den der Bauherr nach einem von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellten, vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigten Muster abzuschließen hat.

7. Zweckbindung der geförderten Wohnräume

(1) Die mit einem Baudarlehen im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Wohnräume dürfen für die Dauer von 8 Jahren, gerechnet vom Tage der Bezugsfertigstellung der Wohnräume an, nur an begünstigte Personen im Sinne der Nr. 4 vermietet werden.

(2) Der Bauherr hat sich im Darlehensvertrag (Nr. 6 Abs. 5) zu verpflichten, der Wohnungsbauförderungsanstalt (Nr. 11 Abs. 1) und der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Stelle die Bezugsfertigstellung der geförderten Wohnräume und jedes Freiwerden dieser Wohnräume während der Dauer der Zweckbindung nach Absatz 1 schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Bauherr hat sich ferner zu verpflichten, der in Satz 2 bezeichneten Stelle für jeden Vermietungsfall innerhalb des Zeitraumes von 8 Jahren vom Tage der Bezugsfertigkeit ab ein Besetzungsrecht an den mit dem Baudarlehen geförderten Wohnräumen einzuräumen. Sofern die geförderten Wohnräume für Studierende bestimmt sind, die von dem am Hochschulort bestehenden Studentenwerk e. V. betreut werden, ist das Besetzungsrecht zugunsten des in Betracht kommenden Studentenwerks e. V. und in den übrigen Fällen zugunsten der Verwaltung der jeweils in Betracht kommenden Hochschule oder Akademie zu bestellen.

³⁾ vgl. die „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB)“ — SMBl. NW. 23724 —.

8. Mietpreisbindung

(1) Im Darlehensvertrag (Nr. 6 Abs. 5) hat sich der Bauherr zu verpflichten, die mit dem Baudarlehen geförderten Wohnräume einem Begünstigten (Nr. 4) nur zu einem Mietpreis zu überlassen, der im Einvernehmen mit der in Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Stelle festgelegt worden ist und bei voller Möblierung des Wohnraumes in der Regel nicht höher als vier Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat ist.

(2) Ein Entgelt für evtl. Nebenleistungen des Bauherrn (Vermieters), die im Zusammenhang mit der Wohnraumüberlassung gewährt werden (Heizung, Zimmerbeleuchtung, Zimmerreinigung, Voll- oder Teilköstigung), darf nur in der Höhe vereinbart und gefordert werden, die im Einvernehmen mit der in Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Stelle festgelegt worden ist.

(3) Neben der Miete nach Abs. 1 und ggf. neben dem Entgelt für besondere Nebenleistungen nach Abs. 2 dürfen vom Vermieter keine weiteren Umlagen, Vergütungen oder Zuschläge sowie auch keine Dienstleistungen für die Nutzungsüberlassung gefordert werden.

9. Antragsstellung

(1) Der Antrag auf Bewilligung eines Baudarlehen im Rahmen dieser Maßnahme ist bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung (Antragsannahmestelle) einzureichen.

(2) Für den Antrag ist das in der Anlage beigefügte Muster (Anlage 1) zu verwenden. Die in diesem Muster aufgeführten Unterlagen sind zugleich mit dem Antrag einzureichen, sofern sie der Antragsannahmestelle bzw. der Bewilligungsbehörde nicht bereits mit dem Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel vorgelegt worden sind. Insbesondere ist dem Antrag eine unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 3) gefertigte Bescheinigung der in Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Stelle darüber beizufügen, daß die geplanten Wohnräume nach ihrer Lage zur Hochschule, nach ihrer Lage im Gebäude, nach ihrer Größe, Ausstattung und voraussichtlichen Miete für begünstigte Personen geeignet sind.

(3) Ist die Antragsannahmestelle nicht selbst Bewilligungsbehörde (Nr. 11), so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggf. nach ihrer Vervollständigung an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzureichen.

10. Bewilligung

(1) Über den Antrag auf Bewilligung eines Baudarlehen im Rahmen dieser Maßnahme entscheidet die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuständige Bewilligungsbehörde (Nr. 68 WFB 1957) im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen durch einen Bewilligungsbescheid nach dem in der Anlage (Anlage 2) beigefügten Muster. Für das Bewilligungsverfahren gelten die Nrn. 69 ff. WFB 1957 entsprechend.

(2) Für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens erhält die Bewilligungsbehörde von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag, für dessen Berechnung die „Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Verwaltungskostenbestimmungen 1963 — VerwKB 1963)“ (SMBl. NW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden sind.

11. Auszahlung und Verwaltung

(1) Das bewilligte Baudarlehen wird durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf in einer Summe ausgezahlt, wenn der Darlehensvertrag (Nr. 6 Abs. 5) mit ihr abgeschlossen und nachgewiesen worden ist, daß die geförderten Wohnräume bezugsfertig sind.

Anlage 1

Anlage 3

Anlage 2

(2) Eine dingliche Sicherung des bewilligten Baudarlelehens ist in der Regel nicht erforderlich, wenn das Baudarlehen den Betrag von 6000,— Deutsche Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt die dingliche Sicherung ausnahmsweise für erforderlich hält. Ist das bewilligte Baudarlehen dinglich zu sichern, so ist vor seiner Auszahlung auch die Eintragung der Hypothek zur Sicherung dieses Baudarlelehens abzuwarten.

(3) Ist das bewilligte Baudarlehen dinglich zu sichern, so gelten die Bestimmungen der Nr. 76 WFB 1957 sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Baudarlehen im Range unmittelbar nach der Hypothek zur Sicherung bewilligter öffentlicher Mittel und ggf. nach der Hypothek zur Sicherung bewilligter Wohnungsfürsorgemittel des Landes dinglich zu sichern ist.

(4) Die Verwaltung der Baudarlehen obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt. Die in Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 bezeichnete Stelle ist verpflichtet, die Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Bauherr seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzungsüberlassung der geförderten Wohnräume an Begünstigte und der Miethöhe nicht nachkommt.

12. Anwendung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt worden ist, gelten für die Bewilligung der Baudarlehen im Rahmen dieser Maßnahme die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957).

(2) Baudarlehen im Rahmen dieser Maßnahme sind, soweit der Bauherr nichts anderes beantragt, gem.

Nr. 34 Abs. 1 WFB 1957 als Ersatz der Eigenleistung anzuerkennen. Sie können auch die nach Nr. 32 WFB 1957 vorgeschriebene echte Eigenleistung des Bauherrn ersetzen.

(3) Sollen im Fall der Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) und b) für die Wohnung des Eigentümers auch Eigenkapitalbeihilfen nach den Nr. 45 ff. WFB 1957 in Anspruch genommen werden, so bleibt bei der Berechnung der Höhe der Eigenkapitalbeihilfe nach Nr. 50 WFB 1957 die Wohnfläche der Wohnräume außer Betracht, deren Förderung mit Baudarlehen im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehen ist.

(4) Beantragt der Bauherr auch die Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen, so bleibt bei der Berechnung des Höchstbetrages einer Aufwendungsbeihilfe die Wohnfläche der Wohnräume außer Betracht, die mit Baudarlehen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen.

13. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

14. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1964 in Kraft.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Anlage 1

zu den Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende v. 18. 3. 1964 — III B 2 — 4.231.1 — 497/64 —

I. Baugrundstück:
 (Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
 (Name) (Beruf)

 (Fernruf) (Anschrift)

 (Bankkonto)

III. Betreuer/Beauftragter:
 (Name/Firma)

 (Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser:
 (Name) (Fernruf) (Anschrift)

An den 196 ..

.....
 (Bewilligungsbehörde)

in
 über:
 (Gemeinde: Amt)

Antrag
 auf Gewährung eines Darlehens
 für den Bau von Wohnraum für Studierende^{2) 3)}

- I. Zur Schaffung von Wohnraum Wohnräumen, der die in meinem Familienheim/meiner Eigentumswohnung¹⁾ durch Neubau — Wiederaufbau — Ausbau — Erweiterung —¹⁾
 — in meinem Mehrfamilienhaus außerhalb des Wohnungsabschlusses der zu schaffenden Wohnungen durch Neubau — Wiederaufbau —¹⁾
 geschaffen wird/werden, wird hiermit
 ein Baudarlehen für qm Wohnfläche \times 300,— DM = DM beantragt.
- II. Das Familienheim/die Eigentumswohnung/die Mietwohnungen¹⁾ ist/sind — nicht —¹⁾ mit öffentlichen Mitteln gefördert worden/soll(en) — nicht —¹⁾ mit öffentlichen Mitteln gefördert werden¹⁾.
 — Der Bewilligungsbescheid ist erteilt am Nr. Bewilligungsbehörde¹⁾
 — Der Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel ist am bei der Bewilligungsbehörde in gestellt worden³⁾.
- III. Der/die zu fördernde(n) Raum/Räume liegt/liegen im Geschoß rechts/links/Mitte. Größe qm; Waschbecken je Raum sowie die erforderlichen sonstigen sanitären Anlagen stehen zur Verfügung.
- IV. Die Finanzierung der Gesamtkosten des zusätzlichen Raumes ist gesichert.
- V. Ich verpflichte mich, den Raum/die Räume nach näherer Bestimmung des Bewilligungsbescheides auf die Dauer von 8 Jahren nur einem Studierenden zur Nutzung zu überlassen. Die Miete soll DM/qm im Monat betragen. Daneben werden für die Möblierung und sonstige im Mietpreis nicht einbegriffene Leistungen DM monatlich gefordert.
- VI. Die Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende vom 18. 3. 1964, MBl. NW. S. 614, sind mir bekannt.
 Ich erkenne sie hiermit an.

..... (Bauherr) (Betreuer/Beauftragter)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Antrag 5fach vorlegen; eine Ausfertigung erhält der Bauherr mit dem Bewilligungsbescheid zurück.
³⁾ Anlagen:
 a) Bauzeichnung (3 \times)
 b) Grundbuchauszug (1 \times)
 (nur wenn nicht gleichzeitig öffentliche Mittel beantragt werden oder worden sind).
 c) Bescheinigung des Hochschulwerks e. V. bzw. der Hochschulverwaltung gem. Nr. 9 Abs. 2 der Bestimmungen (3 \times).

Anlage 2

zu den Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende v. 18. 3. 1964 — III B 2 — 4.231.1 — 497/64 —

..... den 196 ..
 (Bewilligungsbehörde)

(Bei allen Rückfragen ist die Nummer des Bewilligungsbescheides anzugeben, weil sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist)

Bewilligungsbescheid
 Nr.
 (Bauaufsichtliche Vorprüfung
 vom
 evtl. Bauschein-Nr. Az.)

An

in

Betr.: Bauvorhaben in
 (Ort)

 (Straße, Nr.)

Betreuer Beauftragter:

Anschrift:

Bezug: Ihr Antrag vom

--	--

I. Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird Ihnen hiermit nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Antrages nebst den mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen zur Schaffung von Wohnraum Wohnräumen
 — im angegebenen — öffentlich geförderten *) — Familienheim in der angegebenen — öffentlich geförderten *)
 — Eigentumswohnung
 — im angegebenen — öffentlich geförderten *) — Mehrfamilienhaus außerhalb des Wohnungsabschlusses durch
 Neubau — Wiederaufbau — Ausbau — Erweiterung — hiermit
 ein Baudarlehen für Raum-Räume

= qm × 300.— DM =

(in Worten: Deutsche Mark)

Verbuchung	
Betrag DM	Pos.Nr.:

bewilligt.

II. 1) Der Bewilligung liegt Ihr Antrag nebst Anlagen zugrunde, der Ihnen in einer Ausfertigung mit Prüfungsvermerk hiermit zurückgegeben wird. Mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Darlehensvertrag nach amtlich genehmigtem Muster abzuschließen, der die näheren Darlehensbedingungen enthält.

Das Darlehen ist unverzinslich und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Januar des auf die Bezugsfertigstellung folgenden Kalenderjahres. Vom Tilgungsbeginn an ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5% zu zahlen.

Im übrigen gilt der Darlehensvertrag.

2) Der geförderte Raum/die geförderten Räume ist/sind (je) qm groß und liegt/liegen im Geschoß rechts—links—Mitte. Er hat sie haben je ein ausreichendes Waschbecken; die erforderlichen sonstigen sanitären Anlagen stehen zur Verfügung.

3) Der Raum/die Räume ist/sind für die Dauer der Zweckbindung von 8 Jahren für Studierende
 (Lage)

der

Der Raum/die Räume ist/sind für die Dauer der Zweckbindung von 8 Jahren für Studierende
 (Lage)

der

Der Raum/die Räume ist/sind für die Dauer der Zweckbindung von 8 Jahren für Studierende
(Lage)

der

.....
zweckbestimmt. Die Zweckbindung von 8 Jahren beginnt mit dem Tage der Bezugsfertigkeit der geförder-
ten Räume.

Die Miete beträgt bei voller Möblierung DM/qm monatlich.

Sonstige im Mietpreis nicht enthaltene Leistungen dürfen nur in der Höhe vereinbart und gefördert werden,
die im Einvernehmen mit dem Studentenwerk der Hochschulverwaltung *) festgelegt worden sind.

Die Bezugsfertigkeit und jedes Freiwerden des Raumes/der Räume sind dem örtlichen Studentenwerk/der
Hochschulverwaltung *) unverzüglich mitzuteilen.

- 4) Die Bauarbeiten sollen spätestens am beginnen; das Bauvorhaben ist spätestens
bis zum fertigzustellen. Soweit in diesem Bewilligungsbescheid und dem abzu-
schließenden Darlehnsvertrag nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bauvorhabens die
„Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende“ vom 18. 3. 1964 — MBl.
NW. S. 614 — sowie die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nord-
rhein-Westfalen“ i. d. F. vom 26. 3. 1963 — MBl. NW. 1963 S. 638 — nebst den dazu ergangenen Änderungen.
- 5) Besondere Bemerkungen und Auflagen:

Im Auftrage:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Es erhalten:

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages
 - a) der Bauherr
 - b) der Beauftragte/Betreiber
 - c) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
2. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-
rhein-Westfalen — Abt. Statistik —.

Anlage 3

zu den Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumbeschaffung für Studierende
v. 18. 3. 1964 — III B 2 — 4.231.1 — 497:64 —

....., den 196...

(Studentenwerk Hochschulverwaltung)

**Bescheinigung gem. Nr. 9 Abs. 2
der Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumbeschaffung für Studierende *)**

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Raum die Räume

im Familienheim des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

in der Eigentumswohnung des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

in dem Mehrfamilienhaus des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

Lage:

Lage:

i. S. der Nr. 9 Abs. 2 der o. a. Bestimmungen für Studierende

geeignet ist/sind.

(Siegel)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1964 S. 614.

*) dreifach

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;**hier: a) Instandhaltungskosten — Kosten der Schönheitsreparaturen****b) Kosten der Gartenpflege**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 3. 1964 — III A 1 — 4.02:4.03 — 451:64

I.

In einem Schreiben an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1957, das dem RdErl. v. 4. 7. 1958 als Anlage beigelegt ist, hatte ich zu der Frage Stellung genommen, in welcher Höhe in Lastenberechnungen „Ausgaben für die Instandhaltung“ angesetzt werden könnten, und ob in Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnungen „Kosten der Schönheitsreparaturen“ angesetzt werden dürften. Hinsichtlich des Ansatzes von „Ausgaben für die Instandhaltung“ in Lastenberechnungen gilt nunmehr die Bestimmung der Nr. 48 Erl. 1961. Was den Ansatz von „Kosten der Schönheitsreparaturen“ in Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnungen anbetrifft, so hat sich die Rechtslage, von der 1957 ausgegangen wurde, insoweit geändert, als nach § 5 Abs. 2 NMVO 1962 Vergütungen nur noch dann preisrechtlich zulässig sind, wenn sie vor dem 1. Januar 1963 in preisrechtlich zulässiger Weise tatsächlich erhoben worden sind (vgl. hierzu den RdErl. v. 29. 7. 1963 — SMBl. NW. 2370). In den sogenannten weißen Kreisen gilt zudem die Neubaumietenverordnung 1962 überhaupt nicht, so daß neben der Kostenmiete auch dann keine Vergütungen erhoben werden können, wenn sie vor der Mietpreisfreigabe preisrechtlich zulässig waren. Hinsichtlich der „Kosten der Schönheitsreparaturen“ ist daher folgendes zu bemerken:

1. Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau ist — wie auch schon bisher — davon auszugehen, daß es im Lande Nordrhein-Westfalen nicht üblich ist, daß der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt. Bei der Festlegung von Mietobergrenzen in Nr. 16 Abs. 3 WFB 1957 ist deshalb angenommen worden, daß die Durchschnittsmiete keine Kosten der Schönheitsreparaturen zu decken braucht. Infolgedessen wird in Nr. 37 Abs. 5 Erl. 1961 bestimmt, daß in Wirtschaftlichkeitsberechnungen — und ebenso nach Nr. 48 Abs. 1 in Verb. mit Nr. 37 Abs. 5 Erl. 1961 auch in Lastenberechnungen — keine Kosten der Schönheitsreparaturen angesetzt werden dürfen.
2. Es mag in seltenen Einzelfällen Vermieter geben, die sich ihren Mietern gegenüber verpflichten, die erforderlichen Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Für diese Fälle muß dem Vermieter auch das Recht zugestanden werden, abweichend von Nr. 37 Abs. 5 Erl. 1961 in Wirtschaftlichkeitsberechnungen Kosten der Schönheitsreparaturen mit dem nach § 28 Abs. 4 II. BVO zulässigen Betrag von 1,70

Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr anzusetzen. Soweit dies geschieht, weise ich hiermit die Bewilligungsbehörden an, darauf zu dringen, daß der Kostenansatz für die „Kosten der Schönheitsreparaturen“ in der Wirtschaftlichkeitsberechnung besonders ausgewiesen wird. Ferner ermächtige ich die Bewilligungsbehörden für diese Fälle, bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel eine Überschreitung der in Nr. 16 Abs. 3 WFB 1957 bestimmten Mietobergrenzen um den Betrag von 0,15 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat zuzulassen.

3. Soweit im Einzelfalle der Vermieter einer Wohnung in einem Familienheim sich dem Mieter gegenüber zur Übernahme der Kosten der Schönheitsreparaturen verpflichtet, können auch in Lastenberechnungen „Kosten der Schönheitsreparaturen“ angesetzt werden. Der Kostenansatz darf jedoch nur nach der Wohnfläche der vermieteten bzw. zur Vermietung bestimmten Wohnung bemessen werden. Die in Nr. 43 Abs. 5 Erl. 1961 getroffene Regelung gilt in derartigen Fällen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer (Bewerber) als Vergleichsmiete Beträge ansetzen kann, die um 0,15 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat höher sind als die in Nr. 43 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a, b und c angegebenen Beträge.

II.

Die Frage, welche „Kosten der Gartenpflege“ in Wirtschaftlichkeitsberechnungen angesetzt werden können, ist nunmehr in Nr. 36 Abs. 6 Erl. 1961 geregelt. Insoweit ist Ziff. II d. RdErl. v. 4. 7. 1958 ebenfalls überholt.

III.

Der RdErl. v. 4. 7. 1958 und seine Anlage werden hiermit als gegenstandslos aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 1958 — III B 3 — 4.02/4.03 — 10603/58 (MBl. NW. S. 1676 / SMBl. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Regierungspräsidenten Aachen und Köln
als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 621.

79023

**Anderung der Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur
Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und
Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1964 — IV D 3 26—00.00

Mein RdErl. v. 7. 5. 1963 (SMBL. NW. 79023) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Nr. 3.1

Die letzte Zeile des ersten Satzes erhält folgende Fassung: 2800 DM je ha für Laubholzkulturen.

Hinter den letzten Abschnitt ist folgendes einzufügen:

Die Aufforstung von Wiesentälern in Waldgebieten darf nur dann bezuschußt werden, wenn Gesichtspunkte der Landschaftsgestaltung dem nicht entgegenstehen.

Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

= 70 % der Kosten nach Abzug des Zuschusses als Notstandsmaßnahme. Ein Höchstsatz von 15,— DM je lfd. m darf nicht überschritten werden.

Nr. 3.8

Der erste bis vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Bei Waldflächen bis zu 50 ha Größe können für Betriebs-

gutachten, bei Waldflächen über 50 ha bis 100 ha Größe für Forsteinrichtungswerke Zuschüsse unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sich der Waldbesitzer mit folgenden Eigenleistungen beteiligt:

Bei einem Waldbesitz bis 20 ha Größe
Eigenleistung 1,— bis 3,— DM je ha,
im Durchschnitt 2,— DM je ha.

Bei einem Waldbesitz über 20 bis 50 ha Größe
Eigenleistung 3,— bis 6,— DM je ha,
im Durchschnitt 4,— DM je ha.

Bei einem Waldbesitz über 50 ha bis 100 ha Größe
Eigenleistung 6,— bis 12,— DM je ha,
im Durchschnitt 9,— DM je ha.

Die Eigenleistung ist innerhalb des oben angegebenen Rahmens nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers festzulegen; im allgemeinen sind die Durchschnittssätze anzuwenden.

Die Forsteinrichtungswerke (-gutachten) können Standorterkundungen einschließen.

In Sonderfällen können bei Waldflächen über 100 ha Größe für Forsteinrichtungswerke Zuwendungen gewährt werden. Die Genehmigung hierzu kann bei Körperschaftswald der Regierungspräsident, bei Privatwald die Landwirtschaftskammer erteilen. Als Eigenleistung ist im Durchschnitt ein Satz von 12,— DM je ha anzusetzen.

Lfd. Nr. 3 des Musters 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Maßnahmen:	Zuschüsse DM	Je ha Lfd. m DM	Gesamtkosten DM
1	2	3	4	5
3	Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland			
 ha Nadelholzreinkultur (außer Ki.)			
 ha Laubholzkultur			
 ha Mischkultur			
 ha Kiefernkultur			
 ha; davon ha Grenzertragsböden			
 ha Ödland			

— MBl. NW. 1964 S. 622.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. K. Pellmann vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 622.

Innenminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Detmold

Regierungsrat K. Althof zum Oberregierungsrat;
Regierungsmedizinalassessor Dr. G. Koblenz zum
Regierungsmedizinalrat;

Bezirksregierung Köln

Oberregierungsrat Dr. H. Estenfeld zum Regier-
ungsdirektor;

Landesimpfanstalt

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. K. H. Richter zum
Regierungsmedizinalrat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor H. Hencke vom Innenministe-
rium an die Bezirksregierung Detmold;

Polizeirat Dr. H. Bröker von der Kreispolizei-
behörde Essen an das Innenministerium.

Es ist ausgeschieden:

Oberregierungsrat A. Leidinger, Bezirksregie-
rung Düsseldorf, wegen Übernahme in den Dienst einer
Stadtverwaltung.

— MBl. NW. 1964 S. 622.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 31. 3. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2004	11. 3. 1964	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	71
20302	24. 3. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	76
20342	4. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. S. 52)	72
67	11. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	72
97	18. 3. 1964	Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze	73

— MBl. NW. 1964 S. 623.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 23. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. April 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags
Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tagesordnung		Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	388		Neuwahl der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und Vereidigung aller Mitglieder	
2	389		Ersatzwahl von ehrenamtlichen Beisitzern bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich	
I. Gesetze				
a) Gesetze in 2. Lesung				
3	385		Entwurf eines Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) Berichterstatter: Abg. Overbeck (FDP)	
4	368 98		Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG) Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
5	372 343		Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG) Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
b) Gesetze in 1. Lesung				
6	370		Regierungsvorlage: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
7	375		Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.)	
8	386 351		II. Staatsverträge Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (GV. NW. 1958 S. 27) Berichterstatter: Abg. Dr. Lenz (CDU)	
9	387 287		Übereinkommen und Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen Berichterstatter: Abg. Dobbert (SPD)	
10	380		III. Interpellationen Fraktion der SPD: Unvereinbarkeit von Ministeramt und geschäftlichen Interessen des Wirtschafts- und Verkehrsministers Dipl.-Ing. Gerhard Kienbaum — Interpellation Nr. 8 —	
11	376		IV. Anträge Abg. Biernat, Reinhardt, Kuhlmann, Holba, Denkert und Gertzen (SPD) Ergänzung der Jubiläumsszuwendungsverordnung	
12	—		V. Eingaben Beschlüsse und Eingaben — Übersicht Nr. 12 —	

— MBl. NW. 1964 S. 623.

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Interpellation Nr. 7 der Fraktion der FDP Leibeserziehung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen	378
Interpellation Nr. 8 der Fraktion der SPD Unvereinbarkeit von Ministeramt und geschäftlichen Interessen des Wirtschafts- und Verkehrsministers Dipl.-Ing. Gerhard Kienbaum	380

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5 007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 624.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.